



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Tyrolit Schleifmittelwerke Swarovski AG & Co K.G., Tyrolit Construction Products GmbH und Tyrolit AG (im folgenden „TYROLIT“), sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich anderes festgelegt ist. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung auch für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr besonders verwiesen wird. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, insbesondere von im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführten Bestimmungen, ist jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen und auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von TYROLIT ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.2 Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von Seiten TYROLIT führt nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden.
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der beabsichtigten Bestimmung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung am nächsten kommt.
- 1.4 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass von TYROLIT eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Liefervereinbarungen, Qualitäts- oder Quantitätszusagen) abweichende Zusagen zu machen.
- 1.5 TYROLIT behält sich vor, die Einkaufsbedingungen zu ändern. Die Einkaufsbedingungen in der geltenden Fassung gelten ab Veröffentlichung auf der Webseite www.tyrolit.at.
- 1.6 TYROLIT ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

2. ANGEBOTE UND BESTELLUNGEN

- 2.1 Alle an TYROLIT gelegten Angebote sind jeweils zumindest für die Dauer von vier (4) Wochen ab Zugang bei TYROLIT für den Lieferanten bindend und begründen, gleichgültig welche Leistungen der Lieferant für die Vorbereitung des Angebotes und für die Angebotslegung erbracht hat, weder Anspruch auf ein Entgelt oder Kostenersatz.
- 2.2 Bestellungen bedürfen der Schriftform (z.B. Fax oder E-Mail) oder der Übermittlung mittels elektronischen Datenaustauschs (EDI) und müssen eine individuelle Bestellnummer von TYROLIT enthalten. Unsere Bestellungen sind auch ohne Unterschrift gültig, sofern die Bestellungen auf Formularen von TYROLIT ausgestellt sind und das E-Mail von einem Einkäufer von TYROLIT stammt.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung per EDI oder E-Mail innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen verbindlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist TYROLIT zum Widerruf berechtigt. Erhebt der Lieferant Einwendungen gegen Einzelheiten der Bestellung, ist TYROLIT berechtigt, innerhalb von einundzwanzig (21) Kalendertagen ab Rückmeldung, die Bestellung ganz oder teilweise zu widerrufen.
- 2.4 Sofern TYROLIT infolge höherer Gewalt, wie etwa Streik, Aussperrung, Brand und Naturereignissen und dergleichen, die Annahme der Lieferung und/oder der Leistung nicht möglich ist, ist TYROLIT durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten, berechtigt, vom Auftrag/der Bestellung zurückzutreten, ohne dass den Lieferanten hieraus Ansprüche, welcher Art auch immer, entstehen.

3. LIEFERUNG, ÜBERNAHME, ANNAHME

- 3.1 Soweit in der Bestellung von TYROLIT im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt ist, erfolgen Lieferungen geliefert benannter Ort ("DAP" Incoterms 2020). Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind für den Lieferanten verbindlich. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin oder Lieferzeitraum bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung bei der von TYROLIT benannten Lieferanschrift. TYROLIT ist nicht verpflichtet, die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin oder Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes anzunehmen. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist der Lieferant nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen. Bei vorzeitiger Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem vereinbarten Liefertermin oder Beginn des Lieferzeitraumes zu laufen.
- 3.2 Der Lieferant hat TYROLIT über absehbare Lieferverzögerungen unter Angabe der Gründe sowie der vermutlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu informieren. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist TYROLIT, auch wenn der Lieferant seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. TYROLIT ist in einem solchen Fall berechtigt, auch nur hinsichtlich eines beliebigen Teiles der Lieferung zurückzutreten. TYROLIT ist weiters berechtigt, eine Verzugsentschädigung von 0,5% des gesamten Vertragswertes pro angefangenem Verzugstag, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des gesamten Vertragswertes geltend zu machen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens, sowie anderer Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 3.3 Die Warenübernahme ist von Montag bis Donnerstag von 6.30 bis 12.00 und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 6.30 bis 12.00 und von 13.00 bis 14.00 Uhr möglich.
- 3.4 Die Lieferung hat unter Anschluss ordnungsgemäßer Begleitpapiere (keine Rechnungen, siehe 7.1), auf denen die vollständige Bestellnummer, der Name des Lieferanten, die Warenbezeichnung und die Mengenangabe ersichtlich sein müssen, zu erfolgen. Ohne entsprechende Begleitpapiere wird die Lieferung nicht als auftragsgemäße Erfüllung angesehen und daher nicht angenommen, sondern nach unserer Wahl auf Gefahr und Kosten des Lieferanten entweder eingelagert oder zurückgesandt.
- 3.5 Die Lieferung hat sachgemäß verpackt, sowie gegebenenfalls nach etwaigen Versandvorschriften von TYROLIT abgefertigt zu werden. Der wegen der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schaden ist vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen unaufgefordert mit der Ware mitzuliefern und ausdrücklich auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Handhabung und Lagerung der gelieferten Waren hinzuweisen.
- 3.6 Die rechtlich wirksame Annahme der Lieferung und der Übergang der Gefahr erfolgen erst nach Überprüfung und Gutbefund durch die Wareingangskontrolle von TYROLIT. Eine vorher erfolgte Bestätigung des Lieferzuganges oder Bezahlung der Rechnung stellen keine Annahmehandlung seitens TYROLIT dar, sodass in einem derartigen Fall auch eine spätere Zurückweisung der Lieferung vorbehalten wird.
- 3.7 Der Lieferant darf ohne schriftliche Zustimmung seitens TYROLIT einen ihm erteilten Auftrag weder zur Gänze noch teilweise auf Dritte übertragen.
- 3.8 Ein Austausch der Vorlieferanten von Rohstoffen für die Auftragsausführung, qualitätsrelevante Prozessänderungen und die Änderung und Verlegung von Abbau- und Produktionsstätten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens TYROLIT. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist TYROLIT zur Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet, und es treten die Folgen der Nichterfüllung ein. Der Lieferant haftet hieraus auch für alle direkten und indirekten Schäden.

4. MASCHINEN, ANLAGEN UND ERSATZTEILE

- 4.1 Der Lieferant von Maschinen und Anlagen ist verpflichtet, für seine Lieferungen den Stand der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die in der Bestellung vereinbarten technischen Spezifikationen einzuhalten. Weiterhin verpflichtet er sich zum Zeitpunkt der Lieferung die technische Dokumentation auf Basis der jeweils aktuell gültigen EU-Richtlinie zu liefern. Details zu Richtlinien und Umfang der von TYROLIT geforderten Dokumente für Neu- und Gebrauchsmaschinen ist [dem entsprechenden Anhang](#) zu entnehmen.
- 4.2 Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Lieferung/Leistung erforderlichen Ersatzteile für die Dauer von zehn (10) Jahren ab Lieferung. Sollte der Lieferant dieser Verpflichtung nicht mehr nachkommen können, wird er TYROLIT hierüber innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich informieren. Verletzt der Lieferant die Verpflichtung die Ersatzteilverfügbarkeit sicherzustellen, so ist TYROLIT berechtigt, das nicht mehr verfügbare Teil nachzubauen. Der Lieferant hat TYROLIT in jeder Hinsicht zu unterstützen, etwa Fertigungszeichnungen zur Verfügung zu stellen und erforderliche Schutzrechte zu beschaffen.

5. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- 5.1 Der Anbieter gewährleistet, dass er die von TYROLIT beauftragten Leistungen/Lieferungen sowie alle Hilfsdienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen, bestem Industriestandard und dem neuesten Stand der Technik erbringt.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

6. PREISE

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung, Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.2 Insoweit Preise und Konditionen nicht schon in der Bestellung vorgeschrieben sind, sondern vom Lieferanten erst später genannt werden, erlangen diese nur Gültigkeit, wenn sie von TYROLIT ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.
- 6.3 Die Kosten für Transport, Versicherung und sonstige in Zusammenhang mit der Anlieferung der Ware an den von TYROLIT angegeben Lieferort entstehende Kosten sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

7. RECHNUNG UND ZAHLUNG

- 7.1 Rechnungen müssen mit den jeweiligen Umsatz- und Mehrwertsteuervorgaben übereinstimmen und haben stets (i) die Bestellnummer und (ii) die aufgeschlüsselte Beschreibung der erbrachten Liefer-/Leistungsgegenstände zu enthalten. Rechnungen sind einzeln als PDF Datei auf folgende E-Mail-Adresse zu senden:
TYROLIT Schleifmittelwerke Swarovski AG & Co K.G.: Invoice-AT0150@TYROLIT.com
TYROLIT AG: Invoice-AT1090@TYROLIT.com
TYROLIT Construction Products GmbH: Invoice-AT0470@TYROLIT.com
Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von TYROLIT bestätigte Zeitausweise beizugeben. Nur Rechnungen, die den vorstehenden Kriterien entsprechen, gelten als vertragsgemäß erstellt, werden von TYROLIT bearbeitet und begründen die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 7.2 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren und Leistungen nach Wahl von TYROLIT entweder innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware bei TYROLIT unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware bei TYROLIT. Eine allfällige Zahlung bedeutet jedoch keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung und hat daher keinerlei Einfluss auf Ansprüche von TYROLIT im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, wie z.B. Ersatzansprüche, Rücktrittsrecht, etc.
- 7.3 Der Lieferant ist unter keinen Umständen berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegen TYROLIT mit Forderungen an TYROLIT aufzurechnen.
- 7.4 Bei Anzahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten. Von TYROLIT geleistete Anzahlungen gelten als wertbeständig vereinbart und repräsentieren somit immer eine aliquote Zahlung des Gesamtauftragswertes bezogen auf das Bestelldatum.
- 7.5 Jede Zession von Forderungen des Lieferanten gegen TYROLIT ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung seitens TYROLIT ist unzulässig.
- 7.6 Sollte, aus welchen Gründen auch immer, ein Zahlungsverzug eintreten, so gelten Verzugszinsen im Betrag von 5 % p.a. ab dem 90. Tag nach Erhalt von Rechnung und Ware als vereinbart. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Zahlungsansprüche aus diesem Grund ist ausgeschlossen, davon ausgenommen ist ein Pauschalbetrag für nachgewiesene Schäden in Höhe von € 40,00.

8. FERTIGUNGSUNTERLAGEN, ZEICHNUNGEN, FORMEN, WERKZEUGE

- 8.1 Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeug, Klischees, Pläne und sonstige Behelfe bleiben geistiges und materielles Eigentum von TYROLIT, über das TYROLIT frei verfügen kann. Diese Behelfe dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Ausführung von Aufträgen von TYROLIT verwendet und betriebsfremden oder dritten Personen weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Der Lieferant hat sämtliche erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Geheimhaltungsvorschriften zu entsprechen.
- 8.2 Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeug, Klischees, Pläne und sonstige Behelfe, die der Lieferant im Zusammenhang mit einem von TYROLIT erteilten Lieferauftrag erstellt oder erstellen lässt, sind ebenfalls Eigentum von TYROLIT. Alle Be- und Verarbeitungen von Sachen durch den Lieferanten nimmt dieser im Namen von TYROLIT vor und erklärt schon jetzt, diese Sachen bis zur Übergabe an TYROLIT für TYROLIT innezuhaben. Der Lieferant ist verpflichtet, TYROLIT die für den Eigentumsnachweis gegenüber Dritten notwendigen Belege und Unterlagen unaufgefordert auszuhändigen.
- 8.3 Sämtliche im Eigentum von TYROLIT stehende Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeuge, Klischees, Pläne und sonstige Behelfe, insbesondere jene in den Punkten 8.1 und 8.2 genannten, sind, insoweit nichts anders schriftlich vereinbart wurde, nach Abwicklung der betreffenden Lieferung oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an TYROLIT zurückzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Ausgleich oder ähnliches) sowie im Falle der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens TYROLIT innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der Aussonderungsrechte seitens TYROLIT notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten oder bearbeiteten, wie die von ihm nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Die Lieferungen und Leistungen haben die gewöhnlich vorausgesetzten und vereinbarten Eigenschaften sowie die in Gebrauchsanweisungen, Erläuterungen, Prospekten, Werbeaussendungen und sonstigen öffentlich oder TYROLIT zugänglichen Informationsmedien enthaltenen Eigenschaften aufzuweisen und müssen der Natur des Geschäftes und der getroffenen Vereinbarung gemäß genutzt und verwendet werden können.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Übernahme der Ware nach Maßgabe von Punkt 3.6 dieser Einkaufsbedingungen zu laufen. Bei Waren, die von TYROLIT weiter- oder verarbeitet werden, beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch erst mit dem Wareneinsatz bei der Verarbeitung. Sollte TYROLIT im Fall einer nicht genehmigten Änderung eines Vorlieferanten für Rohstoffe nicht Gebrauch vom Recht zum Rücktritt vom Vertrag machen, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um 12 Monate. Die Mangelhaftigkeit der Lieferungen und Leistungen bei Übergabe ist widerleglich zu vermuten, wenn die Mangelhaftigkeit innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommt. Mängel der Lieferungen, die nicht bereits bei der Übergabe beanstandet wurden, gibt TYROLIT dem Lieferanten nach Bekanntwerden, längstens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich oder mündlich bekannt. Die handelsrechtliche Mängelrügeobliegenheit (§ 377 UGB) wird ausdrücklich abbedungen.
- 9.3 Im Fall von Mängeln, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs, ist TYROLIT berechtigt, nach eigener Wahl vom Lieferanten Austausch, Wandlung, Preisminderung oder - im Falle behebbarer Mängel - Mängelbeseitigung zu verlangen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung oder der Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundenen Gefahren hat der Lieferant zu tragen. Im Falle einer Aufforderung zur Verbesserung gilt ein Zeitraum von längstens vier (4) Wochen als angemessen, sollte nicht TYROLIT ausdrücklich schriftlich anderes bekanntgeben. Wird die gesetzte Frist zur Beseitigung des Mangels nicht eingehalten, ist TYROLIT nach seiner Wahl zur Wandlung oder Preisminderung berechtigt. In dringenden Fällen und bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln ist TYROLIT ohne Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel vorzunehmen (Ersatzvornahme).
- 9.4 Für die aus einem Mangel entstehenden Folgeschäden haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.
- 9.5 Der Lieferant haftet ebenso für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben oder Aussagen. Der Lieferant bestätigt, die einschlägigen TYROLIT-Normen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung relevanten Gesetze und sonstigen Vorschriften zu kennen.
- 9.6 Der Lieferant hat TYROLIT auf Wunsch seine gegen seine Vorlieferanten bestehenden Gewährleistungsansprüche abzutreten, sofern Mängel der Lieferungen auf solchen mangelhaften Vorleistungen beruhen. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bleiben davon unberührt.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

10. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

- 10.1 Der Lieferant haftet für alle entstandenen Schäden und deren Folgen.
- 10.2 Dem Lieferanten ist bekannt, dass eine Prüfung der Rohstoffe vor der Verarbeitung bei TYROLIT nur im geringen Umfang möglich ist und vielmehr erst bei Kontrolle der Fertigware feststeht, ob einwandfreie Rohstoffe, Hilfsstoffe, etc. geliefert wurden.
- 10.3 Sollte daher bei der Erzeugung aufgrund eines Qualitätsmangels der gelieferten Ware eine Minderqualität entstehen, so ist TYROLIT - gleichgültig ob den Lieferanten an dem Mangel ein Verschulden trifft oder nicht - nach freier Wahl berechtigt, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- a) entweder von der fakturierten Leistung jene Beträge in Abzug zu bringen, die TYROLIT als zusätzlichen Nachlass gegenüber einwandfreier Ware bei Abverkauf der Minderqualität gewährt;
 - b) oder die Roh- oder Fertigprodukte an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzuliefern, wobei sich dieser verpflichtet, den TYROLIT entstandenen Erzeugungsaufwand zuzüglich des entgangenen Gewinnes zu ersetzen;
 - c) oder bei Ersichtlich werden des Mangels während der Produktion im Rahmen von Stichprobenkontrollen entweder die Erzeugung weiterzuführen und die Ware als Minderqualität gegen Ersatz der Differenz durch den Lieferanten zu verwerten oder aber die Produktion abzubrechen und dem Lieferanten den daraus entstehenden Produktionsausfall, Stillstandsstunden einschließlich entgangenen Gewinnes zu berechnen.
- 10.4 Sollten wegen der Schlechtlieferung oder -leistung durch den Lieferanten TYROLIT seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, so hat der Lieferant TYROLIT diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 10.5 Sollten Mängel trotz stichprobenartiger Kontrolle vor Auslieferung durch TYROLIT nicht festgestellt werden, sondern erst durch die Reklamation von TYROLIT-Kunden an TYROLIT herangetragen werden und TYROLIT den Kunden daraus ersatzpflichtig werden, so ist der Lieferant verpflichtet, TYROLIT schad- und klaglos zu halten.
- 10.6 Auf Verlangen seitens TYROLIT hat der Lieferant eine dem Umfang und den möglichen Haftungsfolgen entsprechende Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe mit der Auftragsübernahme nachzuweisen. Sollte der Lieferant den Nachweis nicht erbringen, so steht TYROLIT das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 11.1 Sämtliche Rechte an und in Zusammenhang mit von TYROLIT an den Lieferanten übermittelten TYROLIT Materialien und sonstige Informationen, einschließlich Designs, Urheberrechte, Marken, Patente, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, usw. sowie das Recht zur Anmeldung entsprechender gewerblicher Schutzrechte daran oder an spezifischen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen eines Auftrages/ einer Bestellung von TYROLIT entstanden sind, sind und bleiben ausschließliches Eigentum von TYROLIT.
- 11.2 Der Lieferant haftet dafür die Lieferung/Leistung frei von Rechtsmängeln zu erbringen. Der Lieferant garantiert, dass sowohl die Leistungserbringung, als auch die freie Verwendung der erbrachten Lieferung/Leistung durch TYROLIT keine Rechte Dritter missbraucht oder verletzt. Der Lieferant garantiert zudem, dass keine Rechte Dritter an der erbrachten Lieferung/Leistung bestehen, es sei denn, dies ist zuvor vertraglich zwischen TYROLIT und Lieferant anderslautend vereinbart.
- 11.3 Der Lieferant hat TYROLIT hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit seiner Lieferung stehender patentrechtlicher und sonstiger Streitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten, schad- und klaglos zu halten und gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, TYROLIT sämtliche Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteile zu ersetzen, die aus dem eingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren entstehen.

12. COMPLIANCE, REACH, CLP UND ROHS

- 12.1 Während der gesamten Geschäftsbeziehung mit TYROLIT, ist der Lieferant verpflichtet, den TYROLIT Verhaltenskodex für Lieferanten strikt einzuhalten. Dieser Verhaltenskodex ist unter www.TYROLIT.at/special-pages/footermenu/lieferanteninformation.html einsehbar.
- 12.2 Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Waren den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Insbesondere sind die in den Waren enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, zu registrieren. Der Lieferant stellt TYROLIT entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter und weitergehende erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung. Insbesondere sind Beschränkungen und/oder Verbote von Stoffen auf der Kandidatenliste (SVHC) zu beachten. Lieferanten von Erzeugnissen, die Stoffe auf der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten, müssen für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen zur Verfügung stellen (Auskunftsspflicht). Die Kandidatenliste wird laufend erweitert und ist auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur (www.echa.europa.eu) einsehbar.
- 12.3 Chemische Rohstoffe sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP / EU-GHS) in der jeweils geltenden Fassung einzustufen, zu etikettieren und zu verpacken.
- 12.4 Der Lieferant hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils geltenden Fassung sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind.
- 12.5 Der Lieferant ist verpflichtet, TYROLIT von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. TYROLIT für Schäden zu entschädigen, die TYROLIT aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

13. WERBUNG

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TYROLIT darüber in Kenntnis zu setzen, dass er TYROLIT beliefert, insbesondere TYROLIT in eine Referenzliste aufzuführen oder in seiner Werbung auf die Geschäftsverbindung mit TYROLIT hinzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Fall einer Zuwiderhandlung ein Pönale in der Höhe von € 10.000,00 zu bezahlen. Etwaige Schadenersatzansprüche oder die Inanspruchnahme sonstiger Rechtsmittel bleiben von der Bezahlung des Pönales unberührt.

14. ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDENES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 14.1 Erfüllungsort ist die für die Lieferung bzw. Leistung in der Bestellung angegebene Lieferanschrift, in Ermangelung einer Angabe, das Werk Schwarz in Österreich.
- 14.2 Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Ausgeschlossen von der Anwendung sind österreichische und sonstige internationale Kollisionsrechtsnormen. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (UNCISG) ist nicht anzuwenden.
- 14.3 Der Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und TYROLIT entstehende Streitigkeiten, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Innsbruck. Nach Wahl von TYROLIT kann TYROLIT den Lieferanten jedoch auch vor jedem anderen für den Lieferanten zuständigen Gericht im In- und Ausland in Anspruch nehmen.